

29. Vernichtung von Verschlussachen

29.1

¹Verschlussachen, die das zuständige Archiv nicht übernimmt, sind zu vernichten. ²Verschlussachen sind so zu vernichten, dass der Inhalt weder erkennbar ist noch erkennbar gemacht werden kann.

29.2

¹Für die Vernichtung dürfen nur Produkte oder Verfahren eingesetzt oder Dienstleister beauftragt werden, die die Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erfüllen. ²Hierzu berät das Landesamt für Verfassungsschutz.

29.3

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Verschlussachen können von der Bearbeiterin oder dem Bearbeiter an den dafür vorgesehenen Orten selbst vernichtet werden.

29.4

¹VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Verschlussachen dürfen nur auf Weisung einer zeichnungsbefugten VS-Bearbeiterin oder eines zeichnungsbefugten VS-Bearbeiters durch die VS-Registratorinnen oder VS-Registratoren vernichtet werden. ²Die VS-Registratorinnen oder VS-Registratoren prüfen die Verschlussachen vor der Vernichtung auf ihre Vollständigkeit. ³Die Vernichtung wird mittels Vernichtungsprotokoll und Vermerk der Vernichtungsprotokollnummer im VS-Bestandsverzeichnis nachgewiesen. ⁴Dabei ist zu vermerken, an welchem Tag welche Verschlussachen oder welche Teile davon vernichtet wurden, mit Angabe der Ausfertigungsnummer und Seitenzahl, und wer die Weisung zur Vernichtung erteilt hat. ⁵Das Vernichtungsprotokoll ist von der ausführenden VS-Registratorin oder dem ausführenden VS-Registrator und von einer Zeugin oder einem Zeugen zu unterschreiben. ⁶In elektronisch geführten Akten muss die Vernichtung auf vergleichbare Weise nachgewiesen werden können.

29.5

¹Ist die Vernichtung von Verschlussachen technisch nur für eine Zusammenstellung von Verschlussachen möglich, zum Beispiel im Falle von Verschlussachen, die auf einem Datenträger gespeichert sind, ist die Vernichtung grundsätzlich so lange auszusetzen, bis alle Verschlussachen der Zusammenstellung vernichtet werden können. ²Ist die vorherige Vernichtung einzelner Dokumente unabdingbar, können die noch benötigten Dateien vor Vernichtung der Zusammenstellung nach den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift vervielfältigt werden.